

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart



Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart, VR4761
Vorstandsvorsitzende:
Beatrix Vogt-Wuchter

Stuttgart, den 30.06.2026

Stellungnahme zur Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Verlängerung der landesrechtlichen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe, der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie der generalistischen Pflegehilfe (Ausbildungsverlängerungsverordnung – AusbVerIVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Verlängerung der landesrechtlichen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe, der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie der generalistischen Pflegehilfe (Ausbildungsverlängerungsverordnung – AusbVerIVO) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg nimmt zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

Der Verordnungsentwurf sieht in § 1 Absatz 1 vor, dass Ausbildungen auf Grundlage der bestehenden landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der Altenpflegehilfe, der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie der generalistischen Pflegehilfe noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 aufgenommen und bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen werden können. Nach § 1 Absatz 2 gilt dies ausdrücklich auch für Ausbildungen auf Grundlage der Schulversuchsbestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für berufliche Schulen nach § 22 SchG, Zweijährige Berufsfachschule für Altenpflegehilfe vom 4. August 2014, Az. 41-6622.88/30. Nach § 1 Absatz 3 gelten für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2028 neu eingegangen werden, die Bestimmungen des Pflegefachassistenzgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 bis 3 AusbVerIVO, S. 2).

Die Liga-BW hatte sich im bisherigen fachpolitischen Prozess grundsätzlich für einen früheren Einstieg in die bundesrechtlich geregelte Pflegefachassis-

tenz ausgesprochen und einen Start bereits zum Jahr 2027 präferiert. Maßgeblich sind hierfür insbesondere die frühzeitige Vereinheitlichung der bislang landesrechtlich unterschiedlich geregelten Helfer:innen- und Assistenzbildungen, die Stärkung eines bundesweit anschlussfähigen Berufsbildes sowie das Interesse, verlässliche und transparente Qualifikationswege unterhalb der dreijährigen Pflegefachausbildung möglichst frühzeitig zu etablieren.

Gerade vor dem Hintergrund des erheblichen Personalbedarfs in der Pflege, der Notwendigkeit tragfähiger Qualifikationsmixe und der Bedeutung belastbarer Assistenzprofile wäre ein früherer Start der Pflegefachassistenz aus Sicht der Liga-BW fachlich gut begründbar gewesen. Die von der Liga-BW vertretene Präferenz für 2027 war dabei nicht lediglich zeitpolitisch motiviert, sondern beruhte auf der Einschätzung, dass Reformklarheit, bundeseinheitliche Anschlussfähigkeit und verlässliche Ausbildungswege möglichst frühzeitig hergestellt werden sollten.

Gleichzeitig nimmt die Liga-BW zur Kenntnis, dass der Verordnungsentwurf die Verlängerung der landesrechtlichen Ausbildungen insbesondere mit der Sicherung der notwendigen Ausbildungskapazitäten im Land begründet. In der Begründung, Allgemeiner Teil, A. I „Zielsetzung“, wird ausgeführt, dass die Weitergeltung der landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erforderlich sei, um die Ausbildungskapazitäten bei Schulen und Pflegeeinrichtungen vollumfänglich nutzen zu können und eine Fragmentierung der Ausbildungslandschaft zu vermeiden. Diese Zielsetzung ist aus Sicht der Liga-BW nachvollziehbar (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, A. I „Zielsetzung“, S. 4 f.).

Ebenfalls nachvollziehbar ist der Hinweis in der Begründung, Allgemeiner Teil, A. I „Zielsetzung“, dass die Umsetzung der neuen Pflegefachassistenz für Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist. Dies betrifft insbesondere die generalistische Ausrichtung, die erforderlichen praktischen Einsätze in mehreren Versorgungssektoren, den noch nicht überall in ausreichendem Maße erfolgten Aufwuchs an Ausbildungsstätten sowie den zusätzlichen Personal- und Sachaufwand infolge der längeren Ausbildungsdauer (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, A. I „Zielsetzung“, S. 5).

Aus Sicht der Liga-BW ist besonders hervorzuheben, dass der Verordnungsentwurf in § 1 Absatz 2 ausdrücklich auch die Ausbildung auf Grundlage der Schulversuchsbestimmungen zur Zweijährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe einbezieht. Diese Klarstellung ist für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung, da hierdurch auch dieser spezifische Ausbildungsgang ausdrücklich in die Übergangsregelung aufgenommen wird. Dadurch wird verhindert, dass bestehende schulische Strukturen, laufende Planungen so-

wie besondere zielgruppenspezifische Angebote im Übergang zur bundesrechtlich geregelten Pflegefachassistenz in ihrer Verlässlichkeit oder Ausgestaltung infrage gestellt werden. Die ausdrückliche Einbeziehung des Schulversuchs ist aus Sicht der Liga-BW daher sachgerecht und von wesentlicher Bedeutung für die Planungs- und Rechtssicherheit der betroffenen Schulen, Träger und Auszubildenden (vgl. § 1 Abs. 2 AusbVerlVO, S. 2).

Der Entwurf verweist zudem in der Begründung, Allgemeiner Teil, A. III „Alternativen“, darauf, dass ein gleichzeitiges Angebot von Ausbildungen nach Landesrecht und nach Pflegefachassistenzgesetz keine tragfähige Alternative darstelle. Begründet wird dies insbesondere mit der Gefahr einer Fragmentierung, mit Risiken für die Versorgungssicherheit, mit den unterschiedlichen Finanzierungssystemen sowie mit dem Ziel einer landeseinheitlichen Umstellung.

Besonders bedeutsam ist dabei der im Entwurf dargestellte finanzierungsrechtliche Aspekt. Das Pflegefachassistenzgesetz sieht eine umlagebasierte Finanzierung der Ausbildungskosten über den Ausgleichsfonds vor. Eine gesetzliche Umlagepflicht, die alle Pflegeeinrichtungen belastet, ist nach der Begründung jedoch nur gerechtfertigt, wenn ausbildende Einrichtungen zugleich Anspruch auf Ausgleichszahlungen aus dem Fonds haben. Einrichtungen, die weiterhin nach Landesrecht ausbilden, hätten einen solchen Anspruch gerade nicht. Ein paralleler Betrieb beider Systeme kann daher zu erheblichen finanziellen Ungleichheiten führen und wird im Entwurf als „nicht hinnehmbar, weil diskriminierend“ bewertet. Die Liga-BW hält diese Problemanzeige für wesentlich. Vor diesem Hintergrund ist die landeseinheitliche Umstellung nicht nur aus organisatorischen Gründen, sondern auch zur Vermeidung finanzierungsrechtlicher Verwerfungen nachvollziehbar (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, A. III „Alternativen“, S. 5 f.).

Von besonderer Bedeutung ist aus Sicht der Träger der Wohlfahrtspflege außerdem, dass § 2 des Verordnungsentwurfs ausdrücklich klarstellt, dass für die Finanzierung der in § 1 genannten Ausbildungen die bisherigen einschlägigen Regelungen fortgelten. Diese Klarstellung ist für Schulen und Träger in Baden-Württemberg wesentlich, da nur auf dieser Grundlage die bestehenden Ausbildungskapazitäten verlässlich weitergeführt und Übergänge planbar gestaltet werden können (vgl. § 2 AusbVerlVO, S. 2 f.; Begründung, Allgemeiner Teil, A. IV „Kosten für die öffentlichen Haushalte“, S. 6).

Die Einzelbegründung zu § 1 hebt nochmals hervor, dass die landeseinheitliche Umstellung ab 2028 aus Sicht des Ordnungsgebers notwendig sei, um die Ausbildungskapazitäten im Land zu sichern und eine Parallelität von Ausbildungen nach Landesrecht und Bundesrecht zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund trägt die Liga-BW den vorgesehenen Übergang auf einen Start der Pflegefachassistenz ab dem Jahr 2028 konstruktiv mit – in der Erwartung,

dass der zusätzliche Vorlauf bis dahin verbindlich für die fachliche, organisatorische und finanzielle Vorbereitung der Umsetzung genutzt wird (vgl. Einzelbegründung zu § 1, S. 7 f.).

Ergänzend ist aus Sicht der Liga-BW der Hinweis in der Begründung, Allgemeiner Teil, A. II „Inhalt“, praxisrelevant, wonach die Festsetzung des Beginns der Pflegefachassistentenausbildungen auf die Zeit ab dem 1. Januar 2028 nicht bedeutet, dass alle Schulen zum Stichtag 1. Januar 2028 beginnen müssen. Vielmehr können die Schulen auch weiterhin ihre individuellen Starttermine innerhalb des Jahresverlaufs beibehalten. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da sie den unterschiedlichen Schuljahres-, Kurs- und Trägerstrukturen in Baden-Württemberg Rechnung trägt und unnötige organisatorische Brüche vermeidet (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, A. II „Inhalt“, S. 5).

Die Liga-BW nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Entwurf unter A. V „Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit“ darauf abstellt, mit der Verlängerung der Geltungsdauer der landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen keine neuen bürokratischen Hürden aufzubauen, sondern das bestehende Ausbildungsrecht fortzuführen. Ergänzend wird unter A. VII „Digitaltauglichkeits-Check“ ausgeführt, dass bestehende Formvorschriften überprüft und, wo immer möglich, Schriftformerfordernisse zugunsten elektronischer Kommunikationswege reduziert wurden. Mit Blick auf die Umstellung ab 2028 sollte dieser Ansatz fortgeführt werden, damit Verfahren zur Anerkennung, Antragstellung, Zulassung und Prüfungsorganisation praxistauglich, digital anschlussfähig und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbar bleiben (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, A. V und A. VII, S. 6 f.).

Aus Sicht der Liga-BW ist wesentlich, dass die gewonnene Übergangszeit nicht zu einer bloßen Vertagung notwendiger Vorbereitungen führt. Vielmehr sollte der Zeitraum bis 2028 aktiv und verbindlich genutzt werden, um die Voraussetzungen für einen geordneten, rechtssicheren und tragfähigen Start der Pflegefachassistenten in Baden-Württemberg zu schaffen.

Hierzu gehören aus Sicht der Liga-BW insbesondere:

- eine frühzeitige Klärung der künftigen Finanzierungs- und Refinanzierungsmodalitäten, verlässliche Rechts- und Planungssicherheit für Schulen sowie Träger der praktischen Ausbildung,
- rechtzeitige Abstimmungen zu Kooperationsanforderungen und praktischen Einsätzen, die angemessene Berücksichtigung der bestehenden Ausbildungslandschaft in Baden-Württemberg,

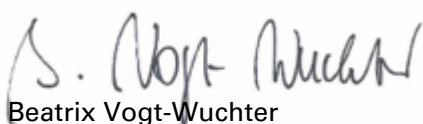
- die ausdrückliche Einbeziehung und Begleitung der von der Übergangsregelung betroffenen zweijährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe,
- transparente Informationen für Bewerbende, Auszubildende, Schulen und Träger,
- praxistaugliche, digitale und unbürokratische Verfahren bei Antragstellung, Anerkennung, Zulassung und Prüfungsorganisation,
- die Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Einführung der Pflegefachassistenz.
- konkrete und frühzeitige Entwicklung landeseinheitlicher Curricula, einschließlich klarer Kompetenzprofile, Stundenverteilungen in Abstimmung mit der generalistischen Pflegefachausbildung

Die Liga-BW fordert daher ein, dass der Übergangszeitraum bis 2028 aktiv für einen verbindlichen Umsetzungsfahrplan genutzt wird. Ziel muss sein, dass die Einführung der Pflegefachassistenz in Baden-Württemberg ab 2028 geordnet, rechtssicher, finanziell tragfähig und mit möglichst hoher Akzeptanz bei den beteiligten Akteuren erfolgen kann.

Im Ergebnis erhebt die Liga-BW gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keine grundlegenden Einwände. Sie trägt die vorgesehene landeseinheitliche Umstellung auf die Pflegefachassistenz ab dem Jahr 2028 unter den genannten Gesichtspunkten konstruktiv mit.

Die Liga-BW sieht die Verschiebung des Inkrafttretens auf 2028 als notwendigen Übergangszeitraum. Zugleich hält sie an ihrer fachlichen Einschätzung fest, dass ein früherer Einstieg in die bundeseinheitliche Pflegefachassistenz ab 2027 grundsätzlich wünschenswert gewesen wäre. Damit verbunden ist die klare Erwartung, dass dieser Zeitraum nicht zur zeitlichen Verlagerung der Umsetzung genutzt wird, sondern verbindlich, transparent und unter angemessener Beteiligung der relevanten und notwendigen Akteure für die fachliche Weiterentwicklung, Konkretisierung und tragfähige Umsetzung der Regelungen eingesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende



Gabriele Hönes
Liga-Ausschuss Alter und Gesundheit